

Bezirksvertretung Rodenkirchen 06.09.2021: AN/1877/2021

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen empfiehlt dem Rat folgenden **geänderten** Beschluss zu fassen:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die fortgeschriebene Planung der Entflechtungsstraße in Form der Variante **G von Immendorf bis zum Kreuzungspunkt mit der Variante A, ab dann in Form der Variante A bis Meschenich** gem. **Anlage 4** weiterzuverfolgen und hierfür die Planfeststellung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Hierbei ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen, dass

- 1. die ökologischen Nachteile dieser Trassenführung weitestgehend ausgeglichen bzw. möglichst sogar überkompensiert werden (z.B. durch Kombination von Acker- & Blühstreifen, Extensivierung der Ackerbewirtschaftung, Ausgestaltung des vorgesehenen Regenwasserauffangbeckens als Feuchtbiotop, Anlage eines "Krötentunnels" für eine spätere Verbindung zur dann nicht mehr genutzten Kiesgrube, vollständiger Rückbau / Entsiegelung der durch die Entflechtungsstraße verzichtbaren Straße "Vor dem Dorf", evtl. Anlage von magerem Grünland);**
- 2. über die Entflechtungsstraße, sondern über die Straße zum Gewerbegebiet Immendorf angeschlossen wird,**
- 3. beide Teile der durch G geteilten landwirtschaftlichen Fläche für die Bewirtschaftung weiterhin gut erreichbar sind,**
- 4. den Besitzern der vom Hof abgetrennten Fläche ein Grundstückstausch in Hofnähe angeboten wird,**
- 5. am Beginn der Variante G ein Lärmschutz für die Giesdorfer Höfe vorgesehen wird,**

Der Rat beschließt, die Zaunhofstraße (K15) mit Inbetriebnahme der Entflechtungsstraße für den motorisierten Verkehr zu sperren. **Für Anlieger ist die weitere Nutzung als Zufahrt zu Ihren Grundstücken zu gewährleisten.**

Stellungnahme der Verwaltung zur Empfehlung der kombinierten Variante

Die von der Bezirksvertretung Rodenkirchen vorgeschlagene Teilvarianten-Kombination wird – zur Herstellung der Eindeutigkeit - im Folgenden zur **Variante H**. Sie verläuft im westlichen Teil zwischen der Brühler Landstraße (B51n) und der Leitungsquerung in Höhe der Kiesgrube auf der Trasse der Variante A. Im östlichen Teil zwischen der Leitungsquerung und dem Anschluss an den Kreisverkehr Kiesgrubenweg (L150) folgt sie der Trasse der Variante G (s. Anlage 13). Der Kreuzungsbereich zwischen den beiden Varianten wird richtlinienkonform trassiert.

Um die Bewertung vergleichbar zu machen, wurde die neue Variante H – wie alle anderen Varianten auch – in ihrer Gesamtwirkung von allen Fachgutachtern bewertet und in der Matrix ergänzt (Anlage 14). Die genaue Bewertung der Umweltaspekte wird darüber hinaus in einer separaten Stellungnahme erläutert (Anlage 15).

Es zeigt sich, dass die Variante H keine bessere Gesamtbewertung als die Variante G erzielen kann.

Weder die Variante G noch die Variante H stellen sich - auf der Grundlage aller fachgutachterlichen Bewertungen - als die verträglichsten Varianten im Gesamtkontext dar. Sofern eine Beschlussfassung für eine dieser beiden Varianten erfolgt, kann dies im weiteren Verlauf zu folgenden Risiken und Problemen führen:

1. Im Planfeststellungsverfahren muss die Stadt Köln als Antragstellerin und Vorhabenträgerin eine Argumentation gegen die eindeutigen und bereits bekannten Ergebnisse der Fachgutachten führen. Auch die Fachgutachter*innen selbst müssten gegen ihre eigenen Ergebnisse argumentieren.
2. Es ist davon auszugehen, dass bei der Variantenprüfung bzw. Abwägung durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens den größeren Eingriff in Natur und Landschaft sowie dem stärkeren Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen bei Variante H ein sehr große Bedeutung beigemessen wird und diese schwerer wiegen, als Sichtbehinderungen durch einen Damm in größerer Entfernung und dem Heranrücken der Straßentrasse an Wohnbebauung unter Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte (Variante A).
3. Falls nicht die verträglichste und umweltschonendste Variante ins Verfahren eingebracht wird, könnten sich damit auch die Erfolgsaussichten bei Klagen aus dem Verbandsklagerecht der Umweltschutzverbände erhöhen.
Nach Einschätzung der Verwaltung besteht bei beiden Varianten (A und H) ein relativ hohes Klagerisiko. Die Erfolgsaussichten werden jedoch nach einer ersten juristischen Einschätzung unterschiedlich bewertet. Einer Klage der Naturschutzverbände gegen Variante H (aufgrund der größeren negativen Auswirkungen auf die Umwelt) ist danach mit einem höheren Risiko verbunden als eine Klage gegen Variante A von vermeintlich Betroffenen, die objektiv betrachtet nicht unmittelbar in ihren subjektiven Rechten betroffen sind und voraussichtlich nur eine ordnungsgemäße Abwägung ihrer Belange reklamieren können.

Die Verwaltung empfiehlt daher weiterhin die Beschlussfassung der Variante A.

Die Nutzung der Zaunhofstraße für die direkten Anlieger wird selbstverständlich aufrechterhalten.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet den Eingriffsverursacher vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen.

- Kombination von Acker- & Blühstreifen, Extensivierung der Ackerbewirtschaftung

Hier sind insbesondere die Arten Feldlerche und Rebhuhn zu nennen. Das Rebhuhn wird in den Roten Listen Deutschlands und NRW als stark gefährdet (RL2), die Feldlerche in beiden Roten Listen als gefährdet (RL3) eingestuft. Beide Arten nutzen die noch recht wenig zerschnittene Ackerflur zwischen Rondorf und Im mendorf als Brutlebensraum. Der artenschutzrechtliche Konflikt lässt sich nur durch die Optimierung von Ausweichlebensräumen (Aufwertung von Ackerflächen in räumlicher Nähe, z. B. durch Kombination von Blühstreifen und doppeltem Saatreihenabstand, Extensivierung der Ackerbewirtschaftung) in Form von sog. CEF-Maßnahmen lösen.

Der Landschaftsraum wird durch zahlreiche weitere, in der Umsetzung und in Planung befindliche Vorhaben als geeigneter Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn weiter eingeschränkt (B51n, B-Plan Claudiusstraße, B-Plan Rondorf Nord-West, Stadtbahnanbindung Rondorf-Meschenich, Flurbereinigung Meschenich). Dies ist einerseits durch die Vorhaben selber bedingt, andererseits werden auch für diese Vorhaben Kompensationsmaßnahmen für Offenlandarten im näheren Umfeld erforderlich. Die Suche nach geeigneten und verfügbaren Maßnahmenflächen im Umfeld der Planung stellt sich jedoch als außerordentlich schwierig dar.

➤ Ausgestaltung des vorgesehenen Regenwasserauffangbeckens als Feuchtbiotop

Das geplante Regenwasserversickerungsbecken ist aus technischen Gründen nicht geeignet als Feuchtbiotop ausgestaltet zu werden. Das belastete Straßenwasser bedarf einer Behandlung, in diesem Fall der Versickerung über eine belebte Bodenzone (Mutterboden mit grasigem Bewuchs). Zudem soll das Wasser an der tiefsten Stelle versickern und sich nicht stauen.

➤ Anlage eines „Krötentunnels“ für eine spätere Verbindung zur dann nicht mehr genutzten Kiesgrube

Es sind unabhängig von der Variante zwei Amphibiendurchlässe an geeigneten Stellen vorgesehen.

➤ Vollständiger Rückbau/Entsiegelung der durch die Entflechtungsstraße verzichtbaren Straße „Vor dem Dorf“

Die Entsiegelung der Straße „Vor dem Dorf“ wird überall dort vorgesehen, wo dies möglich sein wird. Dies ist letzten Endes abhängig von den Notwendigkeiten für die Landwirtschaft oder andere Erschließungen (z. B. Betonwerk).

Siehe auch Beantwortung zu Punkt 3

➤ Anlage von magerem Grünland

Die Anlage von Grünland kann Teil von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sein.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 2

In der Variante G ist bereits vorgesehen, die Giesdorfer Allee nicht an die Entflechtungsstraße, sondern an die Straße im Gewerbegebiet anzuschließen.

Diese Trassenführung führt zu einem zusätzlichen, sogenannten doppelten Ausgleich, da (noch nicht umgesetzte) Kompensationsflächen zerschnitten werden.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 3

Eine gute Erreichbarkeit sowohl der landwirtschaftlichen Flächen wie auch aller anderen Liegenschaften und Gewerbebetriebe ist eine Planungsvoraussetzung. Soweit, wie das zum jetzigen Planungsstand möglich ist, wurde dies auf der Grundlage einer Abstimmung mit dem Ortslandwirt bereits berücksichtigt. Daraus resultiert zum Beispiel, dass die Straße „Vor dem Dorf“ stellenweise nur zum Teil entsiegelt werden soll.

Eine detaillierte Planung der landwirtschaftlichen Wege erfolgt für die Variante, für die die Planfeststellung beantragt wird.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 4

Die Verwaltung ist bestrebt, die Auswirkungen der Planung für alle Eigentümer*innen von Flächen, die in Anspruch genommen werden müssen, so verträglich wie möglich zu gestalten. Die detaillierten Verhandlungen dazu können aber erst beginnen, wenn alle Flächenansprüche (siehe auch Punkt 3) und die anzustrebenden Verfahren dafür bekannt sind.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 5

Beurteilungsgrundlage für Schallschutz an Straßen ist die 16. BImSchV. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen werden ausgelöst, wenn durch den baulich zu ändernden Verkehrsweg die definierten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, oder wenn es durch die Baumaßnahme z. B. zu einer Erhöhung um 3 dB(A) kommt. Für den Bereich der Giesdorfer Höfe liegt kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Entflechtungsstraße vor.

Natürlich liegen deutliche Verkehrslärmpegel vor, diese sind aber insbesondere durch die Autobahn bestimmt. Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn sind sicherlich sinnvoll, für eine rechtliche Grundlage wären aber Baumaßnahmen an der Autobahn erforderlich, die dann Lärmschutzmaßnahmen auslösen können. Das wären jedoch Betrachtungen außerhalb der Maßnahme Entflechtungsstraße.

Ohne vorhandenen Rechtsanspruch sieht die Verwaltung von Schallschutzmaßnahmen ab.